



„Grundsätzlich gilt aber, immer zuerst auf den Absender der Mails zu achten. Im aktuellen Fall werde bei der E-Mail-Adresse ‚steuerzentrale@mail-e4.de‘ schnell klar, dass diese nicht von einer offiziellen Stelle stammen könne. „Bei falschen oder ungewöhnlichen E-Mail-Adressen sollte man immer stutzig werden“, rät der Polizeisprecher. Zudem solle man immer auf Grammatik- oder Rechtschreibfehler achten.

### **Nicht einfach überweisen**

„Entsprechende Mails enthalten oft Dringlichkeiten oder Androhungen von Strafen – wie hier: ‚Sollte bis zum in der Anlage angegebenen Zahlungsziel kein Zahlungseingang festgestellt werden, behalten wir uns vor Vollstreckungs- Maßnahmen gemäß §§ 254 ff. AO einzuleiten‘, so Herkommer. Ein Hinweis auf Fake seien auch falsche oder fehlende Kontaktinformationen, oder fehlende Personalisierung.

„E-Mails mit Zahlungsaufforderung sollte man immer kritisch betrachten und nicht leichtfertig Geld überweisen“, so der Hinweis der Polizei. Bei Fragen können Bürger sich jederzeit bei ihrer örtlichen Polizeidienststelle informieren, beziehungsweise Anzeige erstatten. Dies ist auch jederzeit über die Online-Wache unter [www.polizei-bw.de/onlinewache/](http://www.polizei-bw.de/onlinewache/) möglich.

Im konkreten Fall warnt auch das Bundeszentralamt für Steuern auf seiner Internetseite [www.bzst.de](http://www.bzst.de) vor entsprechenden Betrugsversuchen.